

**Richtlinien zur städtischen Förderung
der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach** XXXIII

**Richtlinien zur städtischen Förderung
der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach**

**Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
im 6. – 10. Lebensjahr**

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2012

Nachrichtlich weitere Bausteine:

- Teil I: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 1. – 6. Lebensjahr
- Teil III: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 10. – 15. Lebensjahr
- Teil IV: Bildung von jungen Menschen im 15. – 27. Lebensjahr
- Teil V: Eltern- und Erwachsenenbildung
- Teil VI: Seniorenbildung (ab 55. Lebensjahr)

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach hat sich als Schulträger und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der ganzheitlichen Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder offensiv zu einer Zusammenführung der Systeme und Ressourcen entschieden.

Zunächst als additives Angebot an einem Standort wurde das Ganztagsangebot an allen städtischen Grundschulen unter großem Engagement der freien Träger und der Schulen eingeführt. Perspektivisch ist ein integriertes Angebot von Unterricht, außerunterrichtlicher Bildung, Erziehung und Betreuung – eng vernetzt mit allen anderen Akteuren im Einzugsbereich des Schulstandortes – angestrebt. Hierzu gehört auch die Gestaltung der Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule und von dieser zu den weiterführenden Schulen. Die familiären Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsbiographie sollen im erforderlichen Maße die öffentlich verantwortete Unterstützung und Ergänzung erfahren. Zugleich wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit gestärkt.

Demnach sind Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule die gemeinsame Aufgabe des Schulträgers, der Schulen, des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der freien Träger der Jugendhilfe und der Schulaufsicht. Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und freien Trägern eine wichtige Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule darstellt und daher von der Stadt Bergisch Gladbach offensiv unterstützt wird.

In dieser Fassung der Richtlinien sind die übrigen Orte der außerfamiliären Bildung und Erziehung, wie z.B. Musikschule, Sportvereine und (verbandliche) Kindergruppen, noch unzureichend berücksichtigt. Im Interesse einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ist eine lebendige Beziehung zu entwickeln oder weiter auszugestalten – auch für die Kinder, die das Außerunterrichtliche Angebot in der Grundschule nicht nutzen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinien gestalten – wie bereits der Ratsbeschluss vom 06.12.2003 – den bundes- und landesrechtlichen Rahmen für die Stadt Bergisch Gladbach aus, als da sind:

- 1.1 § 9 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes
 - 1.2 Landeserlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 26.01.2006
 - 1.3 Landeserlass „Zuwendungen für die Durchführung Außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 26.01.2006
 - 1.4 § 5 (1) Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
 - 1.5 § 24 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- in der jeweils gültigen Fassung (jeweiliger Wortlaut siehe Anlage 1).

2. Anforderungsprofil

2.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Das Außerunterrichtliche Angebot wird in Abstimmung zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Schule bereitgehalten und ist Teil des Schulprogramms.
- Im Rahmen einer Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger werden montags bis freitags Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und 16:30 Uhr oder länger angeboten.
- An den unterrichtsfreien Tagen wird für die Kinder ein qualifiziertes Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
- Den Kindern stehen verlässliche Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen zur Seite.
- Die Kinder werden mit einem warmen Mittagessen versorgt.
- Die Kinder erhalten eine Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu fertigen und bei Bedarf eine entsprechende Unterstützung.
- Die Kinder bekommen einen Rahmen, der ihnen Möglichkeiten für Entspannung, Rückzug und Muße gibt.
- Die Kinder können aus einem vielfältigen Freizeit- und Förderangebot wählen; dabei sollen u. a. die Bereiche kulturelle Bildung, Bewegung, Sport und Spiel, Sprache und Rechnen, neue Medien, Werken und Technik, Umwelt, Natur und Ernährung, interkulturelles und soziales Lernen entsprechend der Ressourcen des Trägers berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung des Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, der Sport- und Musikvereine, der Kreativitäts- und Musikschule sowie anderer Träger, Einrichtungen und Maßnahmen einbezogen.
- Durch Beratungsangebote und Angebote der Familienbildung (z.B. mit Hilfe des Jugendamtes, der Familienbildungswerke) werden die Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt.
- Beratungsdienste und andere familienunterstützende Dienste werden frühzeitig mit Hilfe des Jugendamtes vermittelt bzw. einbezogen, um Bedarfe für weitergehende Formen der Hilfe zur Erziehung oder gar für Fremdunterbringung von Grundschulkindern nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies wird auch gefördert durch einen regelmäßigen Kontakt der zuständigen Fachkraft der Bezirkssozialarbeit.

2.2 Um dem Anforderungsprofil gerecht werden zu können, sind geeignete Räume und das erforderliche Personal bereitzustellen.

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschulen wird von Trägern betrieben, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

3.2 Ist ein Trägerwechsel über das Außerunterrichtliche Angebot vorgesehen, so ist eine einvernehmliche Verständigung zwischen allen Beteiligten über den neuen Träger der Jugendhilfe anzustreben. Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft. Das konkrete Verfahren wird verbindlich durch die Verfahrensordnung (Anlage 3) geregelt.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien.

4.2 In der Vereinbarung sind u. a. festzuhalten:

4.2.1 die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,

4.2.2 das Verfahren zur Antragstellung für die Kindpauschalen und zur Aufnahme der Kinder,

4.2.3 die Räume, die für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung stehen,

4.2.4 ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen,

4.2.5 wie welche weiteren Partner bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen werden,

4.2.6 welche Betreuungszeiten durch die Schule und durch den freien Träger der Jugendhilfe abgedeckt werden; ebenso dass und wie bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird,

4.2.7 besondere Situationen hinsichtlich der Aufsichtsfrage (Regelungen zur Aufsicht siehe Erlass zu 1.2 dort 2.11),

4.2.8 wie der Schutzauftrag für die Kinder bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird,

4.2.9 die Mitwirkungsrechte (siehe Punkt 5 dieser Richtlinien) der Eltern und der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte,

4.2.10 die Laufzeit und die Kündigungsklauseln. sowie eine Klausel, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

5. Mitwirkung

5.1 Wie in den §§ 75 Abs. 4 und 66 Abs. 7 des Schulgesetzes sowie in 3.3 und 3.4 des Erlasses zu 1.2. dieser Richtlinien geregelt, vereinbaren die Schule und der Träger zur Einbindung der Fragen des Offenen Ganztags in die Gremien der Schule besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen. Weitergehende Formen der Mitwirkung (z.B. in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Steuerungsgruppe) sind möglich und anzustreben. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungs-gremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

5.2 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.3 Die Leiterin / der Leiter des Außerunterrichtlichen Angebots sollte an der Lehrerkonferenz teilnehmen können, wenn das außerunterrichtliche Angebot betroffen ist.

5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und der Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.

6. Aufnahme der Kinder

6.1 Die städtischen Grundschulen nehmen in dem Umfange Kinder auf, wie es die im Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich) festgelegte Zügigkeit zulässt und wie es durch die Richtwerte empfohlen wird (siehe Anlage 3).

6.2 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i. d. R. Erstwohnsitz) hat, soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die Träger nehmen alle Kinder auf, für die die städtische Förderung (Kindpauschale) bereitgestellt wird. Vor Ablehnung der Aufnahme eines Kindes ist das Jugendamt zu beteiligen. Bergisch Gladbacher Kinder, die die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen, sind auf Antrag der Eltern in das Außerunterrichtliche Angebot der Grundschule aufzunehmen, in die das Kind nach Beendigung seiner Schulzeit an der Förderschule voraussichtlich wechseln wird. Soweit Plätze verfügbar sind, können auch Schüler/innen der Grundschule, die in anderen Kommunen leben, in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden.

6.3 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen ändert oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.

6.4 Die Schule, vertreten durch die Schulleitung, und der Jugendhilfeträger schließen mit den Eltern für jedes Kind, das das Außerunterrichtliche Angebot besuchen soll, einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

- Der Betreuungsvertrag enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum und Aufnahmedatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern sowie die vereinbarte Betreuungszeit. Er enthält den Hinweis, dass der Träger diese Daten an das Jugendamt weiterleitet, um die Elternbeiträge erheben und die Kindpauschale festsetzen zu können.
- Der Vertrag gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar mit Wirkung zum 31. Juli desselben Jahres von den Eltern gekündigt wird.
- Der Wechsel auf eine andere Betreuungszeit (statt bis 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder umgekehrt) ist grundsätzlich nur zu Beginn des nächsten Schuljahres möglich. Ein Tausch von Plätzen ist auch im Laufe des Schuljahres möglich.
- Der Vertrag endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss des vierten Schuljahres bzw. in der Förderschule nach Abschluss des sechsten Schuljahres.
- Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern im laufenden Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes).
- Eine Kündigung des Vertrages durch Träger und Schule ist nur in Ausnahmefällen und – sofern die Eltern des betroffenen Kindes dies wünschen – nach Anhörung einer Vertrauensperson der betroffenen Eltern aus der Elternschaft der Schule möglich.

6.5 Der Jugendhilfeträger teilt dem Jugendamt den Namen der besuchten Schule, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, Namen und Anschriften der Eltern sowie die jeweils vereinbarte Betreuungszeit unverzüglich nach Aufnahme (Unterszeichnung des Betreuungsvertrags) mit. Das Gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

7. Öffnungszeit und Betreuungszeiten

7.1 Die Offene Ganztagsgrundschule ist in der Regel zwischen 7:30 und 16:30 Uhr geöffnet, bei Bedarf auch länger. Durch Unterricht wird in der Regel die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgedeckt, mindestens aber die Zeit gemäß Stundenplan, der die Anforderungen der vom Land vorgegebenen Stundentafel erfüllt.

7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von in der Regel 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können die Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen.

7.3 Die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit besagt, dass bis zu dieser Uhrzeit eine Betreuung der Kinder angeboten wird. Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur Teilnahme am Außerunterrichtlichen Angebot an fünf Tagen pro Woche. In Absprache zwischen dem verantwortlichen Personal und den Eltern können die Kinder im Ausnahmefall auch früher die Schule verlassen.

7.4 Zwischen Weihnachten und Neujahr, am Rosenmontag sowie für drei Wochen in den Schulferien ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen. Die Schließungswochen in den Schulferien werden von der Schulkonferenz terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des Außerunterrichtlichen Angebots), sofern die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist.

7.5 Während der Öffnungszeiten in den Schulferien wird zwischen 7:30 Uhr und 15:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr oder länger das Betreuungsangebot mit einem besonderen Ferienprogramm versehen.

8. Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

8.1 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt den Trägern die für das Außerunterrichtliche Angebot erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung sowie die Reinigungs- und Hausmeisterkosten werden ebenfalls von der Stadt getragen; das Gleiche gilt für Räume, die ein Träger für den Betrieb des Außerunterrichtlichen Angebots bereitstellt (siehe 2.2 + 4.2.3 dieser Richtlinien).

8.2 Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den freien Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse zu den übrigen Betriebskosten des Außerunterrichtlichen Angebots; Voraussetzung ist, dass das Land hierfür eine Förderung gewährt. Die städtische Förderung (Kindpauschale) beträgt:

- jährlich 1.950 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 2.450 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

8.3 Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf erhöhen sich die Kindpauschalen entsprechend der erhöhten Landesförderung um 840 € auf

- jährlich 2.790 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis 15:00 Uhr mit den Eltern vereinbart ist, und
- jährlich 3.290 € pro Kind, für das der Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots bis mindestens 16:30 Uhr oder länger mit den Eltern vereinbart ist.

8.4 Die Kindpauschalen von 1.950 € und 2.450 € gemäß 8.2 bzw. von 2.790 € und 3.290 € gemäß 8.3 setzen sich zusammen aus

- den Landeszuweisungen von 820 € bzw. von 1.660 € für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen und
- den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach.

Entsprechend gibt es keine Umlage des Trägeranteils auf die Eltern.

8.5 Haben sich Schule und Träger des Außerunterrichtlichen Angebots darauf verständigt, 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder in der Wilhelm-Wagener-Schule einzurichten, so vermindert sich die jährliche Kindpauschale für Kinder in Regelschulen um 205 € und für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen und an der Wilhelm-Wagener-Schule um 430 €.

8.6 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

8.7 Maßgeblich für die Förderung ist die Zahl der Kinder, die an dem gemäß Landesrichtlinien festgesetzten Stichtag das Außerunterrichtliche Angebot besuchen. Abmeldungen von

Kindern ebenso wie die Aufnahme neuer Kinder nach diesem Stichtag wirken sich auf die Förderung nicht aus. Es gelten die Meldungen zu den Elternbeiträgen.

8.8 Aus der Summe der Kindpauschalen ergibt sich das Budget für das Außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinslich anzulegenden Rücklage zuzuführen. Übersteigt die Rücklage am 31. Juli 30 % der bewilligten Kindpauschalen gemäß 8.2 bzw. 8.3, wird der darüber liegende Betrag mit dem Betriebskostenzuschuss im folgenden Schuljahr verrechnet, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine anderweitige Regelung mit der Verwaltung des Jugendamtes getroffen wurde.

8.9 Zu den Personalkosten für pädagogisch und hauswirtschaftlich tätige Kräfte einschließlich der Vertretungskräfte zählen insbesondere

- tarifliche Vergütung von fest angestellten Kräften (in Vollzeit und Teilzeit),
- die Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitgeberanteile,
- Vergütung von geringfügig Beschäftigten (400-Euro-Jobs),
- Honorar für Honorarkräfte,
- Entgelt für Übungsleiter/innen,
- Vergütung von / Entgelt für Praktikanten / Praktikantinnen,
- Fortbildung (insb. Fachliteratur, Kursgebühren / Qualifizierungsmaßnahmen),
- Personalnebenkosten (insb. Berufsgenossenschaft, Gesundheitszeugnis, Reisekosten),
- Kosten für Personalbeschaffung,
- Aufwandsentschädigung (z.B. Fahrtkosten),
- kleine „Dankeschön“ für ehrenamtlich Tätige
- Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter/innen (insb. Haftpflicht- und Entgeltfortzahlungsversicherungen)

8.10 Zu den Sachkosten zählen insbesondere

- Spiel-, Beschäftigungs- und Lernmaterialien,
- Ausgaben für Ausflüge (Fahrtkosten und Eintrittsgelder),
- Getränke für Kinder,
- Ausgaben für Elternarbeit,
- ergänzende Beschaffung, Ersatz und Reparatur der Ausstattung,
- pädagogischer Aufwand (u. a. Fahrtkosten zu außerschulischen Spiel- und Lernorten),
- Beiträge an Fachverbände,
- Bürobedarf, Porto und Telefongebühren,
- Verwaltungs- und Koordinierungskosten des Trägers (Personal- und Sachkosten, jedoch höchstens 5 % des Budgets).

8.11 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots und die Schulleitung stellen spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Nach dem Stichtag gemäß Landesrichtlinien zur Feststellung der tatsächlichen Belegung (erster Tag nach den Herbstferien) erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Spitz-Abrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 30. November einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine stichprobenartige und anlassbezogene Überprüfung der Belege vor.

9. Elternbeiträge

9.1 Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen in Bergisch Gladbach, das nach diesen Richtlinien gefördert wird, Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben.

9.3 Die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten bei Ferienmaßnahmen (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) auf die Eltern umzulegen.

9.4 Kinder, die nicht für das Außerunterrichtliche Angebot angemeldet sind, können an einzelnen Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Projekten etc.) des Außerunterrichtlichen Angebots teilnehmen. In diesem Fall sind die Träger des Außerunterrichtlichen Angebots berechtigt, bei den Eltern ein Entgelt zu erheben. Das gleiche gilt für Ferienmaßnahmen. Der Träger ist verpflichtet, diese Einnahmen in vollem Umfang zur Finanzierung dieser Zusatzangebote einzubringen. Etwaige Überschüsse bringt der Träger in die Finanzierung des Außerunterrichtlichen Angebots ein.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus den Landesrichtlinien über Offene Ganztagschulen im Primarbereich ergibt. Die darüber hinausgehende Förderung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt in Erfüllung des § 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des § 5 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2 Die Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Zugleich verlieren die „Richtlinien zur Förderung des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 27.05.2004, zuletzt geändert am 20.09.2007, ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Bundes- und Landesrechtliche Grundlagen

(auszugsweise im Wortlaut)

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in der Fassung vom 24.06.2008

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehen-

der Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK [seit 01.08.2008: § 5- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)]).

**Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
vom 26.06.1990 in der Fassung vom 26.09.2008**

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25. Oktober 2007**

§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale

Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

- (1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.
- (2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine inter-kulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.
- (3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.
- (4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.
- (5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.
- (6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

Anlage 2: Zügigkeit und Aufnahmekapazität der Grundschulen

Gemäß Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich), den der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 01.03.2007 beschlossen hat, gelten folgende Zügigkeiten. Die Zahl der Kinder ist als Richtwert zu verstehen und leitet sich aus der Zahl der Klassen ab, multipliziert mit dem Richtwert 24.

AZ	Schule	Züge	Kinder Richtwert
111	GGs Schildgen	2	192
121	GGs Katterbach	2	192
141	GGs Paffrath	4	384
151	GGs Hand	2	192
152	KGS Hand	2	192
211	GGs An der Strunde	3	288
221	GGs Hebborn	3	288
231	GGs Heidkamp	3	288
241	GGs Gronau	2	192
331	KGS Sand	1	96
411	GGs Herkenrath	2	192
511	GGs Bensberg	1	96
521	EGS Bensberg	2	192
522	KGS Bensberg	2	192
551	GGs Moitzfeld *	3	288
611	GGs Refrath	2	192
612	KGS In der Auen	1	96
613	Wilhelm-Wagener-Schule	1	48
621	KGS An der Steinbreche **	2	192
622	Waldorfschule	1	96
631	GGs Kippekausen **	1,5	144
641	KGS Frankenforst	2	192
	22 Grundschulen	44,5	4.224

* ab dem Schuljahr 2014 / 2015 Einstieg in die Zweizügigkeit

** ab dem Schuljahr 2011 / 2012 Einstieg in die Einzügigkeit

Anlage 3 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr

(Beschluss des Rates der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach vom 30.06.2009; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2012)

Verfahrensordnung zu Ziffer 3.2 - Trägerwechsel

Im Hinblick auf mögliche künftige Trägerwechsel werden die Richtlinien wie folgt konkretisiert:

Grundschulen, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die politischen Vertreter im Rat sowie die städtische Verwaltung wünschen sich möglichst dauerhafte und tragfähige Kooperationen zwischen den Grundschulen und den freien Trägern zum Wohle der betreuten Kinder an den Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach. Hierin sollen die Kooperationspartner eine möglichst gute Unterstützung durch Politik und Verwaltung erfahren.

Für den Fall, dass es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Schule und freiem Träger kommt, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Meldung der Krisensituation

In Krisensituationen, in welchen schwerer wiegende Probleme und Differenzen die weitere Zusammenarbeit der Kooperationspartner Schule und Träger gefährden, sind die Verwaltung des Jugendamtes sowie der Schulträger möglichst frühzeitig über Schwierigkeiten zu informieren. Träger und/oder Schule informieren schriftlich gegebenenfalls per Mail die für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Ganztagsgrundschulen zuständige städtische Fachberatung und das Schulverwaltungsamt.

2. Durchführung eines Vermittlungsgesprächs

Innerhalb von 5 Werktagen nach bekannt werden einer kritischen Situation beim Jugendamt/ beim Schulträger wird von der Verwaltung zu einem von ihr moderierten ersten Vermittlungsgespräch eingeladen. Das Gespräch soll binnen 10 Werktagen stattfinden. Terminabstimmung und Einladung erfolgen durch die Verwaltung des Jugendamtes/das Schulverwaltungsamt.

Ziele des Vermittlungsgesprächs sind:

- Problemanalyse: Was sind die strittigen Fragen/Themen?
- Gemeinsames Zusammentragen von verschiedenen Lösungen und Entscheidungsoptionen
- Entwicklung einer verbindlichen Übereinkunft, die beide Partner mittragen können.

Die Ergebnisse des Gespräches werden von der Verwaltung des Jugendamtes dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung eines zweiten Vermittlungsgesprächs

Für den Fall, dass im ersten Gespräch keine Einigung erzielt wird, wird im Abstand von 10 Werktagen ein zweites Vermittlungsgespräch durchgeführt. Ideen und Problemlösungen, die sich im ersten Gespräch noch nicht ergeben haben, sollen beraten werden. Es wird geprüft, ob sich Positionen und Vorstellungen so ändern lassen bzw. geändert haben, dass doch noch eine Einigung erzielt werden kann. Sollte eine Einigung erreicht werden, wird eine für alle Beteiligten verbindliche Übereinkunft erarbeitet. Die Gesprächsergebnisse werden wie im ersten Vermittlungsgespräch dokumentiert.

4. Kündigung

Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von der Schule oder dem freien Träger die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.12. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

5. Verfahrensablauf bei Trägerwechsel

Zur Gewinnung eines neuen Kooperationspartners wird von der Verwaltung des **Jugendamtes** ein Bewerbungsverfahren unter Angabe von Eckdaten wie aktuelle Anzahl der betreuten Kinder, Finanzvolumen, eventuell eingebrachte Lehrerstellenanteile und gegebenenfalls Konzept der pädagogischen Arbeit, soweit dieses weitergeführt werden soll, durchgeführt. Hierzu sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe - vorrangig die Jugendhilfeträger, die sich in der Kindertagesbetreuung bewährt haben - zur Abgabe einer Interessenbekundung einzuladen. Bewerben sich ein oder mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule, wird/werden diese Bewerbung(en) der Schulleitung vorgelegt, um eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Schule, Schulträger und der Verwaltung des Jugendamtes zu ermöglichen.

- a) Können sich Stadt und Schule auf einen der Bewerber verständigen, wird der Trägerwechsel vollzogen. Über den Trägerwechsel werden JHA + ABKSS informiert.
- b) Sollte keine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt gefunden werden, entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach vorheriger Beschlussfassung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

6. Verfahren bei Auswahl eines noch nicht anerkannten Trägers

Sollte sich im ersten Verfahren nach Ziffer 5 kein anerkannter Träger bewerben, können sich auch andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen im zweiten Verfahren nach Ziffer 5 bewerben.

Ergänzend zum Verfahren unter Ziffer 5 stellt sich der Träger mit seinem pädagogischen Konzept im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport vor.

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport entscheiden über die Vergabe der Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an der jeweiligen Grundschule.

Für diesen Fall werden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ermächtigt, von der Regelung in Ziffer 3.1 (=anerkannter Träger der Jugendhilfe) eine für ein Jahr geltende befristete Ausnahme zuzulassen. Sie kann max. um 1 Jahr verlängert werden. Die Verwaltung des Jugendamtes prüft zeitnah zur Übernahme der Trägerschaft, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch den Träger erfüllt werden und legt dem JHA eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

Für den Fall, dass der Jugendhilfeausschuss die Anerkennung des Trägers ablehnt, wird erneut ein Trägerwechsel eingeleitet.